

Deutsche Telekom AG: Anmerkungen zur öffentlichen Konsultation in Vorbereitung der Novellierung des WDR-Gesetzes 2015

Die Deutsche Telekom AG bedankt sich für die Möglichkeit, an der Online-Konsultation zur Novellierung zum WDR-Gesetz 2015 teilnehmen zu können. Im Folgenden wird auf die im Rahmen der Online-Konsultation aufgeworfenen Fragen eingegangen, wobei unsere Stellungnahme dabei nur einige der zu Diskussion gestellten Fragen beantwortet (wie aufgeführt).

Zu 5. Wie sollte der Auftrag des WDR im digitalen Zeitalter mit Blick auf Angebot und Verbreitung aussehen?

Als Anbieter von Plattformen für audiovisuelle Inhalte begrüßt die Deutsche Telekom den Beitrag des WDR für ein vielfältiges, innovatives Medienangebot.

Im Sinne einer möglichst breiten Zugänglichkeit seiner Angebote sollte der WDR diese über alle relevanten Ausspielwege (Netze und Plattformen) verbreiten. Es sollte im WDR-Gesetz klargestellt werden, dass die jeweilige Verbreitung der Angebote auf Kosten des WDR zu erfolgen hat. Angesichts des Funktionsauftrags des WDR in Bezug auf das Angebot von Telemedien gehören hierzu auch die Kosten für die Verbreitung der entsprechenden Inhalte und Dienste.

Die Ausgestaltung des Auftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und somit auch des WDR darf grundsätzlich nicht dazu führen, dass hierbei Regelungen und Anforderungen zu Lasten Dritter vorgenommen werden. Zwischen den Interessen der Beitragszahler und der daraus resultierenden größtmöglichen Programmvietfalt sowie den Interessen der privaten Medien- und Plattformanbieter ist ein verhältnismäßiger Ausgleich zu bilden. Insofern ist darauf zu achten, dass auch das durch den Einsatz von Beitragsmitteln finanzierte nichtlineare Angebot des WDR nicht zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führt. Generell sollten Privilegierungen, die in die Rechte und Interessen Dritter eingreifen, möglichst vermieden, jedenfalls aber restriktiv gehandhabt werden; solchen Maßgaben sind Kompensationsregelungen gegenüberzustellen.

Zu 7. Der WDR wird von einem Rundfunk- und einem Verwaltungsrat - als Vertreter der Allgemeinheit - kontrolliert. Ist das aus Ihrer Sicht die richtige Aufgabenverteilung zwischen den Gremien? und:

8. Die Zusammensetzung des Rundfunkrates finden Sie hier. Halten Sie die Besetzung für ausgewogen?

Das der gesellschaftlichen Rückkoppelung und Vielfaltssicherung verpflichtete, grundlegende Konzept einer binnenplural ausgestalteten Aufsicht über die Auftragserfüllung der öffentlich-rechtlichen (Landes-) Rundfunkanstalten ist jüngst Gegenstand einer (bundes-)verfassungsgerichtlichen Grundsatzentscheidung gewesen. Die Beachtung und Umsetzung der dabei formulierten Grundsätze dürfte eine Zielsetzung der aktuellen Reformüberlegungen der nordrhein-westfälischen Landesregierung sein.

Allerdings gibt es weitere Ansatzpunkte, um die Unternehmensführung zu stärken:

- Im Sinne von Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei Unternehmensführung und -aufsicht und um das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance weiter zu festigen, könnte die Beachtung entsprechender Grundsätze von Good-Governance im WDR-Gesetz verankert werden. Hierfür käme beispielsweise der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen in Frage.
- Im WDR-Gesetz könnte zudem beispielgebend der Ansatz verfolgt werden zu verdeutlichen, welche Kontrollverfahren für Gemeinschaftsprogramme der ARD und/oder mit weiteren Partnern mit dem Ziel einer umfassenden und effektiven Aufsicht und Beratung etabliert werden sollten.

- Bei der Bestimmung, in welcher Höhe der Aufwand der Gremienmitglieder für ihre Tätigkeit entschädigt werden soll, dürfte sich für den Satzungsgeber und die insofern zu befassende Rechtsaufsicht ein Abgleich mit geltenden Bestimmungen für andere Rundfunkgremien (wie der ZDF-Fernsehrat) als lohnend erweisen.

Zu 10. Der WDR ist an zahlreichen kommerziellen Tochterunternehmen - wie etwa Radio NRW oder der Produktionsfirma Bavaria - beteiligt. Er betreibt eigene Vertriebe, Produktionsfirmen und Dienstleister. In welchen Bereichen und in welchem Umfang sollte der WDR in Zukunft unternehmerisch tätig sein?

Der Rundfunkstaatsvertrag und das WDR-Gesetz beschreiben den Rahmen kommerzieller Tätigkeiten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten bzw. der Beteiligung an dritten Unternehmen, auch mit Blick auf den Schutz anderer Anbieter, des Beitragszahlers und der die Anstalten tragenden Gebietskörperschaften. Der Landesgesetzgeber könnte in Aussicht nehmen, die Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Beteiligung des WDR an zu gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zwecken tätigen Unternehmen stärker zu konkretisieren, sofern bislang lediglich ein (einfacher) sachlicher Zusammenhang zu den gesetzlichen Aufgaben des WDR gefordert ist. Dies könnte insoweit zu einer Stärkung der Gremien des WDR führen, als Kontrollaufgaben über Tätigkeiten, die innerhalb der öffentlich-rechtlichen Anstalt erbracht werden, in einer vergleichsweise weniger komplexen Struktur wahrzunehmen sein dürften.

Zu 14. Sind die Abläufe und Entscheidungen im WDR und seinen Gremien für Sie hinreichend transparent? Was sollte sich hier möglicherweise ändern? und: 15. In welchen Fragen muss zusätzlich Transparenz hergestellt werden, um die Legitimation des WDR in der Öffentlichkeit zu stärken?

Hierzu verweisen wir auf die zu den Fragen 7 und 8 gemachten Ausführungen und Anregungen.